

**910. Internationale Schiedsgerichtsordnung
des Ständigen Schiedsgerichtshofes bei der kroatischen
Wirtschaftskammer (Zagreber Regeln)**

Vom 15. April 1992*
(NN RH Nr. 25/1992)

Inhaltsübersicht

	Rdnr.
I. Allgemeine Bestimmungen	1-7
II. Zusammensetzung und Bestellung des Schiedsgerichts	8-13
III. Änderung in der Zusammensetzung des Schiedsgerichts	14-43
IV. Schlichtung	44-48
V. Schlußbestimmungen	49-52

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes. (1) Diese Regeln finden im Fall der Streitbeilegung unter der Voraussetzung Anwendung, daß:

- a) sich die Streitigkeit auf Rechte aus einer Handelsbeziehung bezieht, über die die Parteien frei verfügen können;
- b) die Parteien die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichtshofes bei der kroatischen Wirtschaftskammer vereinbart haben;
- c) zumindest eine Partei eine natürliche Person, die ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, oder eine juristische Person mit Sitz im Ausland ist;
- d) die Rechtssache nicht in die ausschließliche internationale Zuständigkeit der staatlichen kroatischen Gerichte fällt.

(2) Durch Parteienvereinbarung kann jede Prozeßvorschrift dieser Schiedsordnung ausgeschlossen werden, es sei denn, die Vereinbarung verstößt gegen die ordre public der Republik Kroatien.

Art. 2 Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts. (1) Das Schiedsgericht ist befugt, über Einreden gegen seine Zuständigkeit einschließlich aller Einwendungen, die das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsklausel oder der (selbständigen) Schiedsabrede betreffen, zu entscheiden.

(2) Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit des Vertrages zu entscheiden, der die Schiedsklausel enthält. Eine Schiedsklausel, die in einem Vertrag enthalten ist und die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsgerichtsordnung vorsieht, wird als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrages getrennte Vereinbarung angesehen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, daß der Vertrag nichtig ist, zieht nicht ohne weiteres die Ungültigkeit der Schiedsklausel nach sich.

* Übersetzt von Alan Uzelac, Zagreb, und Prof. Dr. Ena-Marlis Bajons, Wien. Siehe dazu auch den Beitrag von Pürner in WiRO 1996, S. 418.

(3) Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klagebeantwortung oder, im Falle einer Widerklage, in der Beantwortung der Widerklage zu erheben.

Art. 3 [Schiedsort]. (1) Haben sich die Parteien über den Ort des Schiedsverfahrens nicht geeinigt, findet das Schiedsverfahren am Sitz des Schiedsgerichtshofes statt. Mit Zustimmung der Parteien kann das Schiedsgericht einen anderen Ort innerhalb der Republik Kroatien bestimmen.

(2) Das Schiedsgericht kann zum Zweck der Besichtigung von Waren oder anderen Sachen oder der Prüfung von Urkunden an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zusammentreten. Die Parteien sind hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen, um ihnen die Teilnahme daran zu ermöglichen.

(3) Der Schiedsspruch ist am Ort des Schiedsverfahrens zu erlassen.

Art. 4 Verfahrenssprache. (1) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien hat das Schiedsgericht unverzüglich nach seiner Bestellung die Sprache oder die Sprachen festzulegen, in denen das Verfahren durchgeführt werden soll. Diese Bestimmung gilt für alle Schriftsätze und im Falle von mündlichen Verhandlungen, für die Sprache oder die Sprachen, die bei diesen mündlichen Verhandlungen zu verwenden sind.

(2) Solange die Sprache oder die Sprachen des Schiedsverfahrens noch nicht festgelegt worden sind, können die Klageschrift, die Klagebeantwortung und alle weitere Schriftsätze in der offiziellen Sprache des Schiedsgerichtshofes, in der Sprache des Vertrages oder der Schiedsvereinbarung eingereicht werden.

(3) Wenn sich die Schiedsrichter über die Sprache des Schiedsverfahrens nicht einigen können, wird das Schiedsverfahren in kroatischer Sprache durchgeführt.

(4) Das Schiedsgericht kann anordnen, daß alle der Klageschrift oder der Klagebeantwortung beigefügten Schriftstücke und alle sonstigen, im Laufe des Verfahrens in Originalsprache vorgelegten Urkunden mit einer Übersetzung in die Verfahrenssprache(n) zu versehen sind.

Art. 5 Organisation des Schiedsgerichtshofes. Bezüglich der Organisation des Schiedsgerichtshofes finden Art. 3 bis 11 der Schiedsregeln des Ständigen Schiedsgerichtshofes bei der Kroatischen Wirtschaftskammer (NN RH Nr. 19/1985, 1/1989, 15/1990 und 69/1991) Anwendung, sofern nicht die Zagreber Regeln etwas anderes bestimmen.

Art. 6 Verzicht auf das Recht der Einrede. Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung, von der die Parteien abweichen können, oder einem Erfordernis der Schiedsvereinbarung nicht entsprochen worden und setzt ein Partei trotz Kenntnis hiervon das schiedsrichterliche Verfahren fort, ohne gegen den Verstoß unverzüglich oder, falls hierfür eine Frist vorgesehen ist, innerhalb dieser Frist Einspruch zu erheben, so wird angenommen, sie habe auf die Einrede verzichtet.

Art. 7 Vertretung und Beistand. Die Parteien können sich von Personen ihrer Wahl vertreten oder beistehen lassen. Die Namen und Anschriften dieser Personen müssen dem Schiedsgerichtshof und der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden; diese Mitteilung muß die Angabe enthalten, ob die Bestellung der betreffenden Person als Vertreter oder als Beistand geschieht.

II. Zusammensetzung und Bestellung des Schiedsgerichts

Art. 8 Anzahl der Schiedsrichter. Haben sich die Parteien nicht vorher auf die Anzahl der Schiedsrichter (d. h. einen oder 3 Schiedsrichter) geeignet und haben sie nicht innerhalb von 15 Tagen, nachdem dem Beklagten die Klageschrift zugestellt worden ist, vereinbart, daß nur ein Schiedsrichter tätig werden soll, so sind drei Schiedsrichter zu bestellen.

Art. 9 Bestellung des Einzelrichters. (1) Wenn die Parteien vereinbart haben, daß ein Einzelschiedsrichter zu bestellen ist, haben die Parteien den Namen des Einzelschiedsrichters dem Sekretariat des Schiedsgerichtshofes mitzuteilen.

(2) Falls innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung der Klagebeantwortung bei dem Sekretariat des Schiedsgerichtshofes oder nach ungenütztem Ablauf der Frist zur Klagebeantwortung den Namen des Einzelschiedsrichters, mitgeteilt haben, wird der Einzelschiedsrichter von einer Ernennenden Stelle bestellt.

Art. 10 Bestellung des Schiedsrichtersenates. (1) Wenn die Parteien vereinbart haben, daß ein Schiedsrichtersenat zu bestellen ist, hat der Kläger seinen Schiedsrichter in der Klageschrift und der Beklagte seinen in der für die Klagebeantwortung bestimmten Frist zu bestellen.

(2) Hat eine oder haben beide der Parteien ihre(n) Schiedsrichter nicht innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist bestellt, oder haben die Parteien vereinbart, daß die Bestellung von einer Ernennenden Stelle vorgenommen wird, werden die Schiedsrichter von einer Ernennenden Stelle bestellt, wovon die Parteien und die bestellten Schiedsrichter zu benachrichtigen sind.

(3) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Nachricht von ihrer Bestellung haben die beiden Schiedsrichter einen dritten Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Haben sich die beiden Schiedsrichter innerhalb dieser Frist über die Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht geeignet, so wird dieser aus dem Kreis der Personen, deren Namen sich auf der Schiedsrichterliste des Schiedsgerichtshofes befinden, von einer Ernennenden Stelle bestellt.

Art. 11 Bestellung im Falle der Streitgenossenschaft. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden und sich über die Bestellung des gemeinsamen Schiedsrichters nicht einigen können, wird dieser von einer Ernennenden Stelle bestellt.

Art. 12 Ernennende Stelle. (1) Die Parteien können vertraglich eine Ernennende Stelle vorsehen.

(2) Wenn die Parteien keine Ernennende Stelle bestimmt haben oder die vertraglich vorgesehene Ernennende Stelle es ablehnt, tätig zu werden, so wird als Ernennende Stelle der Präsident des Schiedsgerichtshofes tätig.

Art. 13 Bestellung durch die Ernennende Stelle. (1) Die Ernennende Stelle hat den Schiedsrichter so schnell wie möglich zu bestellen. Bei der Bestellung geht die Ernennende Stelle nach dem folgenden Listenverfahren vor, es sei denn, beide

KRO 910 SchiedsGO Art. 14-16 Schiedsgerichtsordnung

Parteien schließen dieses Verfahren aus oder die Ernennende Stelle entscheidet nach ihrem Ermessen, daß die Verwendung des Listenverfahrens im konkreten Fall nicht geeignet ist:

- a) auf Ersuchen einer der Parteien übersendet die Ernennende Stelle beiden Parteien eine gleichlautende Liste, die mindestens drei Namen enthält;
- b) innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Liste kann jede Partei der Ernennenden Stelle die Liste zurücksenden, nachdem sie den oder die Namen, gegen den bzw. die sie Einwände hat, gestrichen und die übrigen Namen in der von ihr bevorzugten Reihenfolge numeriert hat;
- c) nach Ablauf der Frist bestellt die Ernennende Stelle den Schiedsrichter aus dem Kreis der Personen, deren Namen auf den ihr zurückgesandten Listen verblieben sind, und zwar in Übereinstimmung mit der von den Parteien angegebenen Reihenfolge;
- d) kann die Bestellung aus irgendeinem Grund nicht nach diesem Verfahren stattfinden, so kann die Ernennende Stelle den Schiedsrichter nach freiem Ermessen bestellen.

(2) Bei der Bestellung berücksichtigt die Ernennende Stelle solche Umstände, die geeignet sind, die Bestellung eines unabhängigen und parteiischen Schiedsrichters zu sichern, und trägt dabei auch dem Umstand Rechnung, daß die Bestellung eines Schiedsrichters, der eine andere Staatsangehörigkeit als die Parteien hat, zweckmäßig erscheint.

(3) Wenn die beiden Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters sich nicht über die Person des zu wählenden Vorsitzenden geeinigt haben, ist der Vorsitzende von der Ernennenden Stelle auf dieselbe Art und Weise zu bestellen, wie dies in Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgesehen ist.

III. Änderung in der Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Art. 14 Ablehnung von Schiedsrichtern. Wer als Schiedsrichter vorgesehen ist, hat denjenigen, die an ihn im Zusammenhang mit seiner möglichen Bestellung herantreten, alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Auch ein schon bestellter oder gewählter Schiedsrichter hat den Parteien derartige Umstände offenzulegen, sofern sie nicht bereits zuvor von ihm darüber unterrichtet worden sind.

Art. 15 [Ablehnungsgründe]. (1) Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlaß zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.

(2) Eine Partei kann den von ihr ernannten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach seiner Bestellung Kenntnis erlangt hat.

Art. 16 [Ablehnungsfrist]. (1) Eine Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat diesen Entschluß innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem ihr die Bestellung dieses Schiedsrichters bekanntgegeben wurde, oder innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie von den in den Art. 14 und 15 bezeichneten Umständen Kenntnis erlangt hat, dem Schiedsgerichtshof mitzuteilen.

III. Änderung der Zusammensetzung Art. 17–20 SchiedsGO 910 **KRO**

(2) Die Ablehnung ist der anderen Partei, dem abgelehnten Schiedsrichter und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat schriftlich unter Angabe der Gründe der Ablehnung zu erfolgen.

(3) Wurde ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so kann die andere Partei der Ablehnung zustimmen. Der Schiedsrichter kann auch nach seiner Ablehnung selbst zurücktreten. In keinem der beiden Fälle beinhaltet dies, daß die Ablehnungsgründe als berechtigt anerkannt werden. In beiden Fällen ist das in den Art. 9 und 10 vorgesehene Verfahren für die Bestellung des Ersatzschiedsrichters in vollem Umfang anzuwenden, selbst wenn eine Partei ihr Recht, den abgelehnten Richter zu bestellen oder an seiner Bestellung mitzuwirken, nicht ausgeübt hat.

Art. 17 [Entscheidung über den Ablehnungsantrag]. (1) Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu und tritt der abgelehnte Schiedsrichter auch nicht selbst zurück (Art. 16 Abs. 3), so entscheidet über die Ablehnung:

- a) wenn die ursprüngliche Bestellung von einer Ernennenden Stelle vorgenommen wurde, diese Stelle;
- b) wenn die ursprüngliche Bestellung zwar nicht von einer Ernennenden Stelle vorgenommen wurde, eine solche aber schon vorher bestimmt wurde, diese Stelle;
- c) in allen anderen Fällen die Ernennende Stelle, die nach Art. 12 zu bestimmen ist.

(2) Bestätigt die Ernennende Stelle die Ablehnung, so ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem in den Art. 9 bis 14 für die Bestellung eines Schiedsrichters vorgesehenen Verfahren zu bestellen. sieht dieses Verfahren jedoch die Bestimmung einer Ernennenden Stelle vor, so erfolgt die Bestellung dieses Schiedsrichters durch die Ernennende Stelle, die über die Ablehnung entschieden hat.

Art. 18 Ersetzung eines Schiedsrichters. (1) Im Falle des Ablebens oder des Rücktritts eines Schiedsrichters während des Schiedsverfahrens ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem Verfahren zu bestellen, das nach den Art. 9 bis 14 für die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden war.

(2) Bleibt ein Schiedsrichter untätig oder wird es ihm aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, seine Aufgabe zu erfüllen, ist das in den vorhergehenden Artikeln vorgesehene Verfahren für die Ablehnung und die Ersetzung eines Schiedsrichters anzuwenden.

Art. 19 Wiederholung der mündlichen Verhandlung bei Ersetzung eines Schiedsrichters. (1) Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts nach den Art. 16 bis 18 ersetzt, so sind alle vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen zu wiederholen. Mit Erlaubnis der Parteien kann das Schiedsgericht beschließen, daß die mündlichen Verhandlungen nicht wiederholt zu werden brauchen.

(2) Wird ein Einzelschiedsrichter ersetzt, so sind alle vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen zu wiederholen.

Art. 20 Schiedsverfahren, Allgemeine Bestimmungen. (1) Vorbehaltlich dieser Schiedsgerichtsordnung kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren auf die Art und Weise durchführen, die ihm angemessen erscheint, vorausgesetzt, daß beide

KRO 910 SchiedsGO Art. 21-23 Schiedsgerichtsordnung

Parteien gleich behandelt werden und daß jeder Partei in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eröffnet wird, ihren Standpunkt vorzubringen und ihre Anträge zu stellen.

(2) Wenn eine der Parteien es in irgendeinem Stadium des Verfahrens beantragt, hat das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung zur Aufnahme von Beweisen durch Zeugen, Sachverständige und Parteien durchzuführen. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht, ob eine mündliche Verhandlung anzuberaumen oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Urkunden und anderen Unterlagen durchzuführen ist.

(3) Alle Schriftsätze, Urkunden oder Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt oder erteilt werden, sind gleichzeitig von dieser Partei auch der anderen Partei zu übermitteln.

Art. 21 Klageschrift. (1) Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage eingeleitet.

(2) Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften;
- b) das Klagebegehren;
- c) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich das Klagebegehren stützt;
- d) Angaben zu den Beweisen;
- e) Angaben zur Schiedsvereinbarung, wenn eine solche vorhanden ist;
- f) Angaben zur Bestellung des/der Schiedsrichter(s);
- g) Angaben über den Streitwert.

(3) Falls solche Urkunden vorhanden sind, ist der die Schiedsklausel enthaltene Vertrag bzw. – falls die Schiedsvereinbarung nicht im Hauptvertrag enthalten ist – ist die (selbständige) Schiedsabrede in Kopie beizulegen.

(4) Der Kläger kann seiner Klageschrift alle Urkunden, die er für erforderlich erachtet, beifügen oder die Urkunden oder anderen Beweismittel, die er vorlegen wird, angeben.

Art. 22 Klagebeantwortung. (1) Das Sekretariat des Schiedsgerichtshofes hat die Klageschrift und die beigelegten Urkunden dem Beklagten zu übersenden und eine Frist für die Einbringung der schriftlichen Klagebeantwortung festzusetzen. Diese Klagebeantwortung ist dem Sekretariat des Schiedsgerichtshofes vorzulegen, das sie samt den Beilagen dem Kläger übersendet.

(2) Art. 21 Abs. 2 und 4 ist auf die Klagebeantwortung sinngemäß anzuwenden.

Art. 23 Widerklage. (1) Solange die Verhandlung nicht geschlossen ist, kann der Beklagte bei dem Schiedsgerichtshof eine Widerklage anbringen oder sich zum Zweck der Aufrechnung auf seine Forderung berufen, sofern sich die Widerklage oder die Forderung aus einem von der Schiedsvereinbarung mitumfaßten Rechtsverhältnis ergibt.

(2) Wenn die Parteien gegeneinander, voneinander unabhängig, aus verschiedenen Rechtsverhältnissen erwachsende Klageansprüche geltend gemacht haben und wenn die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes für alle diese Klagen gegeben ist,

III: Änderung der Zusammensetzung Art. 24-28 SchiedsGO 910 **KRO**

hat das Sekretariat des Schiedsgerichtshofes darauf zu achten, daß die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung verbunden und vor ein und demselben Schiedsgericht weitergeführt werden.

Art. 24 Klageänderung. Im Laufe des Schiedsverfahrens kann jede der beiden Parteien ihre Klage bzw. Klagebeantwortung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht hält es wegen der Verspätung, mit der eine solche Änderung vorgenommen wird, wegen des Nachteils für die andere Partei oder wegen irgendwelcher sonstiger Umstände für unangebracht, sie zuzulassen. Eine Klage kann jedoch nicht so geändert werden, daß sie die Schiedsklausel oder die (selbständige) Schiedsabrede überschreitet.

Art. 25 Weitere Schriftsätze. Das Schiedsgericht hat zu entscheiden, welche weiteren Schriftsätze von den Parteien beizubringen sind oder von ihnen vorgelegt werden können, und hat die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze festzusetzen.

Art. 26 Fristen. (1) Die vom Schiedsgericht für die Einreichung von Schriftsätzen (einschließlich der Klageschrift und der Klagebeantwortung) festgesetzten Fristen sollen 45 Tage nicht überschreiten. Das Schiedsgericht kann jedoch die Fristen verlängern, wenn es eine Verlängerung für gerechtfertigt erachtet.

(2) Zum Zweck der Berechnung einer in dieser Schiedsgerichtsordnung bestimmten Frist beginnt diese Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Zustellung, die Mitteilung oder der Vorschlag zugegangen ist. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder am Geschäftssitz des Empfängers ein staatlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert. Staatliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden mitgerechnet.

Art. 27 Säumnis. (1) Versäumt es der Beklagte, seine Klagebeantwortung innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist zu überreichen, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

(2) Erscheint eine Partei, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung ordnungsgemäß geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

(3) Legt eine der Parteien nach ordnungsgemäßer Aufforderung schriftliche Beweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

Art. 28 Schluß der Verhandlung. (1) Wenn das Schiedsgericht nach den Ergebnissen der durchgeführten Verhandlung den Rechtsstreit für entscheidungsreif hält, wird es die Verhandlungen für geschlossen erklären und sich zur Beratung und Abstimmung zurückziehen.

(2) Das Schiedsgericht kann, wenn es dies zur Ergänzung des Vorgebrachten oder zur Aufklärung von wichtigen Fragen für notwendig hält, die Verhandlung für wieder eröffnet erklären.

KRO 910 SchiedsGO Art. 29–33 Schiedsgerichtsordnung

Art. 29 Zustellung. (1) Jedes Schriftstück, einschließlich einer Mitteilung oder eines Vorschlages, wird als wirksam zugestellt angesehen, wenn es gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder wenn es dem Empfänger an seine Anschrift eingeschrieben übersandt worden ist.

(2) Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn das Schriftstück der Partei oder ihrem Vertreter gemäß Abs. 1 ausgehändigt oder übersandt wurde.

Art. 30 Anzahl von Ausfertigungen der Schriftsätze und der Anlagen. Die Klageschrift, die Klagebeantwortung, die Anlagen sowie alle anderen während des Verfahrens dem Schiedsgerichtshof bzw. dem Schiedsgericht übersandten Schriftsätze samt Anlagen sind beim Sekretariat des Schiedsgerichtshofes in so vielen Ausfertigungen einzureichen, daß je eine Abschrift für jede Gegenpartei und jeden Schiedsrichter zur Verfügung steht.

Art. 31 Beweis. (1) Hält es das Schiedsgericht für angebracht, so kann es einer Partei auftragen, innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist eine Aufstellung der Urkunden und anderen Beweismittel vorzulegen, auf die sich die betreffende Partei zum Nachweis der in ihrer Klage oder Klagebeantwortung ausgeführten strittigen Tatsachen zu berufen beabsichtigt.

(2) Das Schiedsgericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Urkunden oder anderen Beweismitteln innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist auffordern.

Art. 32 [Sachverständige]. (1) Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige bestellen, die ihm über die vom Schiedsgericht genau zu bezeichnenden Punkte ein schriftliches Gutachten zu erstatten haben. Eine Abschrift der Fragen, die gestellt werden, ist den Parteien zu übermitteln.

(2) Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen oder ihm alle erheblichen Urkunden oder Waren zur Untersuchung vorzulegen, die er von ihnen verlangt. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Erheblichkeit der verlangten Auskunft oder Vorlage ist dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Nach Erhalt des Gutachtens des Sachverständigen hat das Schiedsgericht den Parteien je eine Abschrift dieses Gutachtens zu übersenden und ihnen die Möglichkeit zu geben, zu dem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Parteien sind berechtigt, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige in seinem Gutachten berufen hat.

(4) Auf Antrag einer der Parteien kann der Sachverständige nach Ablieferung seines Gutachtens zu einer mündlichen Verhandlung geladen werden, in der die Parteien anwesend sein und dem Sachverständigen Fragen stellen können. Zu dieser Verhandlung können die Parteien auch andere Sachverständige mitbringen, die zu den strittigen Fragen Stellung nehmen können. Art. 33 ist auf dieses Verfahren anzuwenden.

Art. 33 Mündliche Verhandlung. (1) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht den Parteien den Tag, die Zeit und den Ort der Verhandlung rechtzeitig im voraus bekanntzugeben.

III. Änderung der Zusammensetzung Art. 34–36 SchiedsGO 910 **KRO**

(2) Sind Zeugen zu vernehmen, so hat jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei mindestens 15 Tage vor der Verhandlung die Namen und Anschriften der Zeugen, die sie vernehmen lassen möchte, den Gegenstand der Zeugenaussagen und die Sprache(n) bekanntzugeben, in denen die Zeugen aussagen werden.

(3) Das Schiedsgericht trifft Vorkehrungen für die Übersetzung von mündlichen Ausführungen bei der Verhandlung und für die Anfertigung eines Verhandlungsprotokolls, wenn es die eine oder die andere diese Maßnahmen nach den Umständen des Falls für geboten hält oder wenn die Parteien dies vereinbart und ihre Vereinbarung dem Schiedsgericht mindestens 15 Tage vor der Verhandlung bekanntgegeben haben.

(4) Verhandlungen sind nicht öffentlich, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren. Das Schiedsgericht kann verlangen, daß sich Zeugen während der Vernehmung anderer Zeugen zurückziehen. Das Schiedsgericht kann die Art der Zeugenvernehmung nach freiem Ermessen bestimmen.

(5) Der Beweis durch Zeugen kann auch in Form schriftlicher, von den Zeugen unterzeichneter Erklärungen erbracht werden.

(6) Das Schiedsgericht hat die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, den Aussagewert und die Beweiskraft der angebotenen Beweise zu beurteilen, sowie die Frage, welche Partei die Beweislast trägt.

Art. 34 Vorläufige Maßnahmen. (1) Auf Antrag jeder der Parteien kann das Schiedsgericht alle vorläufigen Maßnahmen, die es in Ansehung des Streitgegenstandes für notwendig erachtet, empfehlen, insbesondere sichernde Maßnahmen für Waren, die den Streitgegenstand bilden, wie etwa die Anordnung ihrer Hinterlegung bei einem Dritten oder die Anordnung des Verlaufs verderblicher Waren.

(2) Ein Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen, der von einer der Parteien bei einem staatlichen Gericht gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese anzusehen.

Art. 35 Entscheidung. (1) Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen.

(2) Über Verfahrensfragen entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein. Auf Vorschlag eines Schiedsrichters kann das Schiedsgericht eine solche Entscheidung überprüfen und abändern.

Art. 36 Form und Wirkung des Schiedsspruchs. (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen. Der Schiedsspruch ist rechtskräftig, endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.

(2) Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß er nicht zu begründen ist.

(3) Der Schiedsspruch ist von dem Schiedsrichtern zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages und des Ortes, an dem er erlassen wurde, zu enthalten. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern und fehlt die Unterschrift eines von ihnen, so ist das Fehlen dieser Unterschrift im Schiedsspruch ausdrücklich zu vermerken.

KRO 910 SchiedsGO Art. 37-41 Schiedsgerichtsordnung

(4) Der Schiedsspruch darf nur mit Zustimmung beider Parteien veröffentlicht werden.

(5) Von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigungen des Schiedsspruchs sind den Parteien durch das Schiedsgericht zu übermitteln.

Art. 37 Zwischen- und Teilschiedsspruch. Das Schiedsgericht ist berechtigt, nicht nur endgültige, sondern auch Zwischen- oder Teilschiedssprüche zu erlassen.

Art. 38 Anzuwendendes Recht. (1) Das Schiedsgericht hat das Recht anzuwenden, das die Parteien als in der Sache selbst maßgebend bezeichnet haben. Fehlt eine solche Rechtswahl der Parteien, so hat das Schiedsgericht jenes Recht anzuwenden, das von den Kollisionsnormen, die es im betreffenden Fall für anwendbar erachtet, bezeichnet wird.

(2) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit (*amiable compositeur, ex aequo et bono*) zu entscheiden, wenn es dazu ausdrücklich von den Parteien ermächtigt wurde.

(3) In allen Fällen hat das Schiedsgericht nach den Vertragsbestimmungen zu entscheiden und die auf Geschäfte dieser Art anwendbaren Handelsbräuche zu berücksichtigen.

Art. 39 Begründung des Schiedsspruchs. (1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei, unter Benachrichtigung der anderen, das Schiedsgericht um eine Begründung des Schiedsspruchs ersuchen.

(2) Die Begründung ist innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich zu erteilen. Die Auslegung bildet einen Bestandteil des Schiedsspruchs, und Art. 36 findet auf sie Anwendung.

Art. 40 Berichtigung des Schiedsspruchs. (1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen das Schiedsgericht um Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art ersuchen. Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs vornehmen.

(2) Auf solche Berichtigungen, die schriftlich vorzunehmen sind, findet Art. 36 Anwendung.

Art. 41 Ergänzender Schiedsspruch. (1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen beim Schiedsgericht den Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs über Ansprüche beantragen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

(2) Erachtet das Schiedsgericht diesen Antrag für gerechtfertigt und ist es der Ansicht, daß die Auslassung ohne weitere mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme behoben werden kann, so hat es den Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags zu ergänzen.

(3) Bei Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs findet Art. 36 Anwendung.

Art. 42 Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens.

(1) Einigen sich die Parteien vor Erlaß des Schiedsspruchs über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder einen Beschluß über die Einstellung des Schiedsverfahrens zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

(2) Wird es, noch bevor der Schiedsspruch erlassen wird, aus irgendeinem anderen Grund als dem des Abs. 1 unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, einen Beschluß über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluß zu erlassen, es sei denn, daß eine der Parteien dagegen begründete Einwände erhebt.

(3) Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien von den Schiedsrichtern unterzeichnete Ausfertigungen des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut. Ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so findet Art. 36 Abs. 1 und 3 bis 5 Anwendung.

Art. 43 Die Befugnisse des Sekretärs des Schiedsgerichtshofes und des Schiedsgerichtshofes.

(1) Der Sekretär des Schiedsgerichtshofes kann bei allen Schiedsverhandlungen und -sitzungen, in denen Entscheidungen zu treffen sind, anwesend sein.

(2) Der Sekretär des Schiedsgerichtshofes hat bei den in Abs. 1 erwähnten Verhandlungen und Sitzungen anwesend zu sein, wenn mindestens ein Schiedsrichter kein Jurist ist.

(3) Der Sekretär des Schiedsgerichtshofes kann auf alle für die Entscheidung wichtigen rechtlichen Fragen aufmerksam machen, insbesondere auch auf solche, die den Inhalt und die Form von Prozeßhandlungen betreffen.

(4) Bevor der Schiedsspruch unterzeichnet wird, hat das Schiedsgericht seinen Entwurf dem Schiedsgerichtshof vorzulegen.

(5) Der Schiedsgerichtshof kann Änderungen an der Form des Entwurfes anbringen. Der Schiedsgerichtshof kann, unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts, auf Fragen hinweisen, die den sachlichen Inhalt des Schiedsspruches betreffen.

(6) Kein Schiedsspruch kann ergehen, ohne daß er vom Schiedsgerichtshof hinsichtlich der Form genehmigt worden ist.

IV. Schlichtung

Art. 44 [Voraussetzungen der Schlichtung]. Auf Antrag einer Partei kann im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Hierfür ist das Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht erforderlich.

Art. 45 [Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens]. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist beim Sekretariat des Schiedsgerichtshofes

einzubringen. Dieses fordert die Gegenpartei auf, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung zu äußern, ob sie damit einverstanden ist. Weigert sich eine Partei, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, oder gibt sie innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung ab, so ist die Schlichtung als gescheitert anzusehen.

Art. 46 [Zustimmung zur Schlichtung, Tätigkeit des Schlichters]. (1) ist die Gegenpartei mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden, so bestimmt das Präsidium eines seiner Mitglieder oder eine andere geeignete Person zum Schlichter.

(2) Der Schlichter prüft die von den Parteien vorgelegten Unterlagen und Vorschläge, holt, soweit erforderlich, sachdienliche Auskünfte ein und lädt die Parteien zur Erörterung des Streitfalles.

(3) Nachdem der Streitfall hinlänglich geprüft worden ist, unterbreitet der Schlichter den Parteien einen schriftlichen Vorschlag zu dessen gütlicher Beilegung.

Art. 47 [Vergleich]. Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, so ist das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten, das von den Parteien und dem Schlichter zu unterschreiben ist. Bei Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung ernennt das Präsidium den Schlichter, wenn alle Parteien dies beantragen, zum Einzelschiedsrichter. Dieser hat, wenn die Parteien dies wünschen, aufgrund der Einigung einen Schiedsspruch zu erlassen.

Art. 48 [Scheitern der Schlichtung]. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Schlichtung als gescheitert anzusehen. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens von den Parteien abgegebene Erklärungen sind für ein folgendes Schiedsverfahren nicht bindend. Der Schlichter darf, außer im Falle des Art. 47, in dem darauffolgenden Schiedsverfahren nicht Schiedsrichter sein.

V. Schlußbestimmungen

Art. 49 Definition. Zum Zweck dieser Schiedsordnung (Zagreber Regeln) ist:

- a) unter „Schiedsgerichtshof“ der Ständige Schiedsgerichtshof bei der Kroatischen Wirtschaftskammer zu verstehen;
- b) unter „Schiedsgericht“ ein Schiedsrichterssenat oder ein Einzelschiedsrichter;
- c) unter „Schiedsrichter“ der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts;
- d) unter „Schlichter“ die Person, die das Schlichtungsverfahren durchführen soll;
- e) unter „Schiedsspruch“ die Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache;
- f) unter „Schiedsverfahren“ das von dem Schiedsgericht durchzuführende Verfahren.

Art. 50 Anwendung dieser Regeln. Diese Regeln (Zagreber Regeln) sind auf alle internationalen Schiedsverfahren vor dem Ständigen Schiedsgerichtshof bei der Kroatischen Wirtschaftskammer anzuwenden, unabhängig davon, wann diese eingeleitet wurden.

Art. 51 Kosten. Die Regeln bezüglich der Verfahrenskosten des Ständigen Schiedsgerichtshofes bei der Kroatischen Wirtschaftskammer (Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts, Verwaltungskosten, die Kosten des Beweisverfahrens und andere Kosten) sind in einer Verordnung des Verwaltungsausschusses der Kroatischen Wirtschaftskammer festzulegen.

Art. 52 Inkrafttreten. Diese Regeln treten acht Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetzesblatt in Kraft.

2 1 1 2

